



Betriebssatzung des Grundstücks-Eigenbetriebes Nordwest-Krankenhaus

Mit Genehmigung des Antrags auf Erteilung einer Freistellung und Befreiung gem. § 35 Abs. 1 und 2 EigBetrVO vom 08.02.2007 wurde auch eine Befreiung von der Pflicht zur Jahresabschlussprüfung gem. § 157 NKomVG erteilt. Seitens des Innenministeriums wurde verlangt, in der Betriebssatzung eine Regelung über die Ersatzprüfung im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse des Kommunalhaushalts durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland aufzunehmen. Neu eingefügt wurde daher der Absatz 4 in § 8 der Satzung:

„(4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland nimmt im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse des Kommunalhaushalts eine Ersatzprüfung vor.“

Jeske